Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr 1-1 Veröffentlichungsdatum: 14.01.2020
04 / 2020

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Schönberger Au hat am 21.11.2019 eine Genehmigung für denn Ausbau des Gewässers Nr. 16.3.1 von Stat. 0+340 bis 0+400 in der Gemarkung Krummbek beantragt. Betroffen ist das Flurstück 15/1 der Flur 1, Gemarkung Krummbek. Die Planung beinhaltet die Umlegung des Gewässers und den naturnahen Ausbau auf einer Länge von 60 Metern,

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich aufgrund von Kumulierung um ein Projekt nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG) vorgesehen ist.
Die Einzelfallprüfung nach § 5 UVPG hat am 28.11.2019 ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Kreis Plön, Amt für Umwelt – untere Wasserbehörde – Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, während der Dienststunden in der Außenstelle: Krögen 6, 24306 Plön eingesehen werden.

Plön, 09.01.2020
Az.: 3111-47-07-42

Kreis Plön
Die Landrätin
-Untere Wasserbehörde –
- Amt für Umwelt -